

# RS OGH 1973/5/22 4Ob527/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.05.1973

## Norm

ABGB §863 L

ABGB §367 B

EO §156 I

EO §170 Z5

EO §183

## Rechtssatz

Die Zwangsversteigerung nach der EO ist kein Geschäft des Privatrechtes, sodaß auch einer allenfalls konkludent erteilten Zustimmung der Verpflichteten zur Mitversteigerung von nicht auf der zu versteigernden Liegenschaft befindlichen Objekten keine wie immer geartete Wirkung zukommt. Daher kann auch aus der Tatsache, daß die Verpflichteten weder gegen die Festsetzung des Schätzwertes noch gegen die Versteigerungsbedingungen Rekurs erhoben und auch das Versteigerungsedikt nicht angefochten haben, eine konkludente Zustimmung nicht angenommen werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 527/73  
Entscheidungstext OGH 22.05.1973 4 Ob 527/73

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0002763

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.03.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)